

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Das Nichterscheinen einer Partei hemmt die Verhandlung nicht; wenn eine Partei ausbleibt oder sich in die Verhandlung nicht einläßt, ist mit der anderen Partei allein zu verhandeln.

Erscheint keine der Parteien zur Verhandlung, so ruht das Verfahren, bis um Wiederaufnahme desselben von einer Partei angesucht wird.

Tagsatzungen, bei welchen die Parteien oder deren Vertreter oder Bevollmächtigte anwesend sind, können ohne besondere Vorladung durch mündliche Bekanntgabe des nächsten Verhandlungstermines erstreckt werden.

§ 53.

Falls eine der Parteien den landwirtschaftlichen Berufskreisen angehört, hat das Schiedsgericht die erhobene Klage auf Antrag oder von Amts wegen als zum schiedsgerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückzuweisen, wenn das Warengeschäft, das den Gegenstand des Streites bildet, im offenbaren Mißverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe der betreffenden Partei steht. Diese Bestimmung findet auf Ausländer keine Anwendung. (Artikel XIV des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112.)

Beweis.

§ 54.

Das Schiedsgericht hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht. Das Schiedsgericht kann die Parteien auffordern, zum Zwecke der Sachverhaltsermittlung oder zur Aufklärung zweifelhafter Punkte persönlich vor demselben zu erscheinen.

Das Schiedsgericht kann Parteien, Zeugen und Sachverständige unbeeidet vernehmen. Ist eine eidliche Vernehmung der Partei oder die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen notwendig, oder weigert sich eine Partei, ein Zeuge oder ein Sachverständiger, sich vernehmen zu lassen, so ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel die zu vernehmende oder zu beeidigende Person wohnt oder sich aufhält, unter Mitteilung der zu beweisenden Behauptungen um die Vorname zu ersuchen.

Ein solches Ersuchen kann auch gestellt werden, wenn die Beweisaufnahme außerhalb Linz stattfinden soll.

Desgleichen kann, wenn ein Beweis durch Handelsbücher oder durch Bücher über den Betrieb einer Wirtschaft, eines Gewerbes oder eines anderen geschäftlichen Unternehmens, welche außerhalb Linz geführt werden, aufgenommen werden soll, jenes Bezirksgericht, in